



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

68/2025e Öffentliche Bekanntmachung / veröffentlicht am 05.06.2025

Geschrieben von dem Ratsbüro der Stadt Döbeln. Veröffentlicht in [Amtsblatt](#)

Auf der Grundlage des Beschlusses Nr. 55/6/2025 der 6. Sitzung des Stadtrates vom 20.03.2025 wird folgende Satzung ausgefertigt:

**Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Döbeln für die
Haushaltsjahre 2025 und 2026**

Gemäß § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung hat der Stadtrat Döbeln am 20.03.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2025 und 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

	Haushaltsjahr 2025 in EUR	Haushaltsjahr 2026 in EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	53.149.792	52.687.099
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	55.789.610	55.310.860
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-2.639.818	-2.623.761
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	0	0
- Gesamtergebnis	-2.639.818	-2.623.761
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0	0
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	2.377.776	2.282.668
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Abs. 3 Satz 3 SächsGemO auf	0	0
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-262.042	-341.093



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

	Haushaltsjahr 2025 in EUR	Haushaltsjahr 2026 in EUR
2. im Finanzhaushalt mit dem		
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.875.803	50.543.403
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.364.730	49.922.281
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	511.073	531.122
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.232.700	7.229.500
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	8.731.050	7.933.250
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-3.498.350	-703.750
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.987.277	-172.628
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0	0
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	510.000	530.000
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-510.000	-530.000
- Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-3.497.277	-702.628

festgesetzt.



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

	Haushaltsjahr 2025 in EUR	Haushaltsjahr 2026 in EUR
§ 2 Kreditermächtigung		
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf	0	0
festgesetzt.		

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

6.221.000	0
-----------	---

festgesetzt.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

9.000.000	9.000.000
-----------	-----------

festgesetzt.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2024 festgesetzt worden sind, betragen:

	Haushaltsjahr 2025	Haushaltsjahr 2026
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.	370 v. H.
für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.	380 v. H.
für Gewerbesteuer	380 v. H.	380 v. H.

§ 6 Übertragbarkeitsvermerk

Aufwendungen und Erträge, die aus zweckgebundenen Fördermitteln resultieren, nicht abgeschlossene Aufwendungen aus der Übersicht über die im Ergebnishaushalt zu veranschlagenden Instandhaltungsmaßnahmen sowie die unter dieser Übersicht aufgeführten Aufwendungen werden in den Haushaltsjahren 2025 und 2026 für übertragbar erklärt.

ausgefertigt: Döbeln, 05.06.2025

Große Kreisstadt Döbeln

**Liebhauser
Oberbürgermeister**

Siegel



Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Döbeln

Redaktion: Stadtverwaltung Döbeln, Haupt- und Personalamt

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen der Stadt:
Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Ämter und Einrichtungen

Nach § 76 SächsGemO wird bekanntgegeben, dass der Doppelhaushalt der Großen Kreisstadt Döbeln für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 in der Zeit vom **10.06. bis 17.06.2025** in der Kämmerei, Zimmer 117, im Rathaus während der üblichen Dienstzeiten öffentlich und zu jedermanns Einsicht ausliegt.

Der Landrat hat die Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2025 und 2026 der Großen Kreisstadt Döbeln nicht beanstandet. Die Haushaltssatzung der Stadt Döbeln enthält für die Jahre 2025 und 2026 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Döbeln, den 05.06.2025

Große Kreisstadt Döbeln
Der Oberbürgermeister

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der SächsGemO; hier zur Haushaltssatzung 2025 / 2026 der Großen Kreisstadt Döbeln

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat **oder**
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, **schriftlich** geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.